

Die Mitnahme von Begleitpersonen zur ärztlichen Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren - Ein Verstoß gegen die sozialrechtliche Mitwirkungspflicht?

Burkhard Tamm

Im Mai dieses Jahres wurde ein richtungweisender Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG Rhl.-Pf.) veröffentlicht (Beschluss vom 23.02.2006, Az. L 4 B 33/06)¹, in dem der Anspruch von Klägern auf Mitnahme einer Begleitperson erstmals obergerichtlich bestätigt wird. Der Inhalt dieser Entscheidung soll im Folgenden dargestellt und bewertet werden.

Einführung

Immer wieder machen Kläger in Verfahren vor den Sozialgerichten die Erfahrung, dass Gutachter eine Begutachtung ablehnen, wenn vom Kläger darauf bestanden wird, eine Begleitperson zur Untersuchung mitzunehmen. Von den Gerichten wird die Weigerung des Klägers, sich in Abwesenheit einer Vertrauensperson untersuchen zu lassen, dann regelmäßig als Verletzung der sozialrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 103 S. 1, 2. Hs. Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewertet. Nach dieser Vorschrift ist ein Kläger verpflichtet, sich von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts nötig ist.

Lehnt ein Sachverständiger die Begutachtung des Klägers ab, weil dieser auf der Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der Untersuchung besteht, so führt der von den Gerichten aufgrund dieser Sachlage angenommene Verstoß gegen die sozialrechtliche Mitwirkungspflicht für den Kläger zu Nachteilen bei der Beweisführung. Dies deshalb, weil die Gerichte es regelmäßig ablehnen, einen Ersatzgutachter zu beauftragen, der bereit ist, eine Begleitperson bei der Untersuchung zu dulden. Da der Kläger aus Sicht der Gerichte die Ermittlungen vereitelt hat, ist das Gericht befugt zu unterstellen, dass die Untersuchung durch den Sachverständigen für den Kläger ein negatives Ergebnis erbracht hätte².

Beschluss des Landessozialgerichts

In seinem Beschluss vom 23.02.2006 (Az. L 4 B 33/06) nimmt das LSG zunächst Bezug auf den zivilprozessualen Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, der über § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet. Dann stellt es weiter fest, dass § 357 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), der die Parteiöffentlichkeit regelt, eines der wichtigsten Parteirechte und ein direkter Anwendungsfall des Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sei (Anspruch auf rechtliches Gehör). Über § 402 ZPO sei diese Norm auf den Sachverständigen entsprechend anwendbar, von dem auch beim Vorliegen einer Ausnahme vom Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten sei. Eine körperliche Untersuchung durch einen Sachverständigen stelle generell einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Untersuchten dar. Mit dieser Feststellung nimmt das Gericht unausgesprochen Bezug auf Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), der folgendes bestimmt:

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“

Durch Art. 2 Abs. 1 GG wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unter anderem die allgemeine Handlungsfreiheit garantiert und zwar im umfassenden Sinne³. In den sog. Schutzbereich dieses Grundrechts fällt demnach jedes menschliche Verhalten ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht es für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hat⁴. Geschützt werden soll die Selbstbestimmung, die Entscheidungsfreiheit des

Kontakt:

Dr. Burkhard Tamm
-Fachanwalt für Medizinrecht-
Augustinerstr. 6
97070 Würzburg

Tel. 0931- 32 98 72 90
E-Mail: drtamm@tamm-law.de
Internet: www.tamm-law.de

1) vgl. dazu Anm. Tamm in Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb)“, Heft 08.06, S. 500 ff.

2) vgl. Jansen, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2005, Kolmetz, § 103, Rn. 10.

3) Vgl. BVerfGE 80, S. 137 ff., S. 152.

4) BVerfGE 80, S. 137 ff., S. 152.

Einzelnen⁵, wobei nicht nur das Handeln, sondern - und das ist in diesem Zusammenhang wichtig - auch das Nichthandeln geschützt ist⁶.

Da § 103 S. 1, 2. Hs. SGG die Pflicht des Klägers begründet, sich zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung untersuchen zu lassen, ihm also die Freiheit der Entscheidung gegen eine solche Untersuchung grundsätzlich verwehrt, sofern er nicht die daraus resultierenden Nachteile bei der Beweisführung akzeptieren will, greift diese Vorschrift in die allgemeine Handlungsfreiheit des Klägers in ihrer negativen Gewährleistung ein. Mit anderen Worten: Der Kläger kann sich also aufgrund dieser Vorschrift einer gerichtlich angeordneten Untersuchung nicht verweigern, es sei denn, er akzeptiert, dass seine Weigerung vom Gericht zu seinem Nachteil gewertet wird. Das Gericht führt dann weiter aus, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens sowohl den Richter als auch den Sachverständigen zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in der konkreten Situation verpflichtet.

Auf dieser Grundlage gelangt das LSG dann zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen des zu Untersuchenden - ob nun Ehepartner oder Anwalt - weder mit dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit noch mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren in Einklang zu bringen sei.

5) Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Murswiek, Art. 2 Rn. 81.

6) Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Murswiek, Art. 2 Rn. 52.

7) Zur Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.02.2006 (Az. L 4 B 33/06 SB) wurde vor Kurzem in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“ (SGB), Heft 08.06, S. 500 ff. eine Anmerkung des Verfassers veröffentlicht. Darüber hinaus erschien zu dieser Frage ein ausführlicher Aufsatz mit besonderem Praxisbezug in der Zeitschrift „Anwalt/Anwältin im Sozialrecht“ (ASR), Heft 2, Juli 2006, S. 62 ff. Beide Beiträge können unter www.ra-bohl.de/Home/Rechtsanwaelte/RA_Tamm/ra_tamm.html und www.tamm-law.de/html/service.html nachgelesen werden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des Untersuchten eingreift, könne dessen Begleitung durch eine Vertrauensperson - selbst aus unsachlichen Gründen (!) - gerechtfertigt sein.

Gleichzeitig stellt das LSG jedoch fest, dass der jeweilige Sachverständige in einem solchen Fall die Untersuchung ablehnen könne - wenn er hierfür sachliche Argumente (!) hat.

Das Gericht gibt zu erkennen, dass es hierzu nicht ausreicht, wenn der Gutachter seine Weigerung allein damit begründet, in Anwesenheit einer Vertrauensperson könne nicht das notwendige Vertrauensverhältnis zum Untersuchten hergestellt werden und eine ordnungsgemäße Begutachtung sei so nicht möglich. Ohne weitere überzeugende Begründung dürfte das Misstrauen des zu Untersuchenden in die Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar und dieser damit ausgeschlossen sein.

Der Beschluss des LSG bestätigt damit zum einen erstmals obergerichtlich, dass ein Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf Mitnahme einer Vertrauensperson zur ärztlichen Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren hat.

Darüber hinaus stellt der Beschluss klar, dass die „Rechtfertigungslast“ auf Seiten des Sachverständigen liegt und nicht auf Seiten des Klägers. Der Sachverständige muss also belastbare Gründe für seine Weigerung vorbringen, nicht dagegen der Kläger für sein Beharren auf der Mitnahme einer Begleitperson.

Dem wegweisenden Beschluss des LSG kann nur zugestimmt werden und es ist zu erwarten, dass sich die Ansicht des LSG Rheinland-Pfalz durchsetzen wird.⁷

19. Heidelberger Gespräch (20./21.09.2006)

Die Problematik des Anspruchs eines Klägers auf Mitnahme einer Begleitperson zur Begutachtung wurde vor Kurzem auch im Rahmen des 19. Heidelberger Gesprächs (20./21.09.2006) diskutiert. Es äußerten sich zu diesem Thema sowohl ein Richter des LSG Baden-Württemberg als auch ein Richter des Bundessozialgerichts (BSG). Inwieweit aus diesen Äußerungen eine Tendenz für die künftige Rechtsprechung abgeleitet werden kann, lässt sich nicht sicher sagen. Dennoch sollen die geäußerten Ansichten in ihren Grundzügen kurz dargestellt werden, um dem Leser eine Einschätzung der Richtung zu ermöglichen, in die sich die Rechtsprechung in dieser Frage eventuell entwickeln mag.

Sowohl von Seiten des LSG Baden-Württemberg als auch von Seiten des BSG wurde die Auffassung vertreten, dass der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson Grenzen hat. Von Seiten des LSG Baden-Württemberg scheidet ein solcher Anspruch aus in Fällen der (rechtlichen oder tatsächlichen) Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Untunlichkeit und der Überflüssigkeit. Es wurde die Ansicht vertreten, die Teilnahme einer Begleitperson an der Untersuchung sei dem Gutachter beispielsweise unzumutbar, wenn die Begleitperson die Untersuchung stört, z.B. dadurch, dass sie die untersuchte Person nicht zu Wort kommen lässt oder den Gutachter in Streitgespräche verwickelt. Unter der Einschränkung, dass es sich wirklich um eine Störung handeln muss und nicht um eine besondere Empfindlichkeit des Gutachters - beispielsweise gegenüber Fragen der Begleitperson - ist dieser Ansicht grundsätzlich zuzustimmen.

Dies deshalb, weil die Begutachtung des Klägers auf der Grundlage des § 103 SGG den Zweck verfolgt, den Sachverhalt zu erforschen und durch Einschaltung eines unabhängigen Gutachters beispielsweise zu ermitteln, welcher Grad einer Behinderung bei einem Kläger vorliegt oder ob von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen ist. Dieser Zweck kann nicht erreicht werden, wenn die Untersuchung durch eine Begleitperson erheblich gestört oder unmöglich gemacht wird.

Darüber hinaus wurden von Seiten des LSG Baden-Württemberg die Rechte einer vom Kläger mitgebrachten Begleitperson konkretisiert. So dürfe diese zuhören, zusehen, Fragen stellen und Hinweise geben sowie Notizen machen. Dagegen sei sie nicht berechtigt, zu fotografieren oder Tonbandaufnahmen zu fertigen. Auch dieser Ansicht ist zuzustimmen, ansonsten würden die Rechte der Begleitperson überspannt.

RA Burkhard Tamm